

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Verlags- und
Druckerei, Riesa.

Amtsblatt

Verlags- und
Druckerei, Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 245.

Sonnabend, 20. Oktober 1917, abends.

70. Jahrgang.

Verlags- und
Druckerei, Riesa.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Läger per Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,33 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Octopreis 15 Pf.; zeltaubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag veräußert, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Rieger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Hilse im Dietrich, Riesa.

Auf Blatt 75 des Handelsregisters, die Firma Aktiengesellschaft Lauchhammer in Riesa betr., ist heute eingetragen worden:
Die Prokura des Heinrich August Hermann Bode in Lauchhammer ist erloschen.
Prokura ist erteilt:
dem Oberingenieur Edmund Rumberger in Lauchhammer,
dem Direktionssekretär Karl Windolf in Lauchhammer,
dem Kaufmann Edmund Uhlig in Lauchhammer.
Sie dürfen die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.
Riesa, den 19. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht.

Eierartenausgabe.

Montag, den 22. Oktober 1917, vormittags 8—12 Uhr,
erfolgt gelegentlich der Eierartenausgabe auch die Ausgabe der neuen Eierarten auf die Zeit vom 22. Oktober 1917 bis 21. Januar 1918.
Führerhalter und diejenigen, welche seiner Zeit rote Eierarten zum Gesamtbezug der Eier bis 14. März 1918 erhalten haben, haben keinen Anspruch auf Eierarten.
Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Oktober 1917. Gdm.

Schöffensliste betreffend.

Das für das Jahr 1917 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 23. Oktober 1917 ab 1 Woche lang im Rathause, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus. Wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb 1 Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.
Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Behebungsbestimmungen verwiesen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1917. Gdm.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Verbrechens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthofen.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Militäre,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.
- Gleich die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.
- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. die Stellungsleiter und Vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonfiskationsrats,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Kartoffelabgabe.

Von Montag, den 22. dieses Monats ab können die Einwohner der Stadt Riesa von den hiesigen Händlern auf Landeskartoffelarten und zwar gegen Abgabe der Urliste AA* und BB* Kartoffeln beziehen. Die an uns zurückgegebenen Landeskartoffelarten können jeder Zeit (vormittags von 8—1 Uhr) im Rathaus, Zimmer Nr. 17, wieder abgeholt werden. Wir empfehlen hiermit nochmals dringend, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.
Diejenigen, die bei der Ausgabe am 19. dieses Monats Wochenkarten entnommen haben, müßten, wenn sie sich etwa noch für den Winter eindecken wollen, die vollen Wochenkarten gegen Landeskartoffelarten umtauschen.
Alle diejenigen, die die Landeskartoffelarten mit dem Antrage an uns zurückgegeben haben, daß sie von der Gemeinde verlorget sein wollen, ersuchen wir hiermit, die abgegebenen Landeskartoffelarten sofort wieder abzuholen und die Kartoffeln bei einem hiesigen Händler zu erwerben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1917. Rr.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 20. Oktober 1917.
— Sieder- und Rezitationsabend Selga Petri — Marie Reckagel. Es kehrt außer Frage, daß die durch allerbaldigere Umstände verursachte Rationalisierung der feilschen Kräftigungsmittel — man denke an die neuerlichen Schnellzugausfälle, die den Besuch der großstädtischen Konzerte und Theater aus der Provinz einschränken müssen — ebenso drückend, wenn auch unabweisbar, empfunden wird wie die gleichmäßige Verteilung der körperlichen Nahrungsmittel. Wenn darum, noch dazu unter Überwindung mancher Hemmnisse, die Kunst zu uns kommt, so begrüßt den Veranstalter und Helfer des gestrigen Abends schon ein bewußtes Dank. Und selten ist wohl vor unserem Konzertpublikum in so natürlicher und so ungekünstelter Weise gelungen und gesprochen worden wie gestern. Dabei hatte man trotz aller Ungelegenheit der Darbietungen, vielleicht gerade deswegen, das Gefühl, daß alles, was von der Bühne den Weg zur Zuhörerschaft fand, von trefflicher Künstlerkraft getragen wurde, daß die Freiheit der Kunst, subjektiv genommen, in Verbindung mit ihrer von Alltags Sorgen und Kriegsstimmungen befreiten Wirkung, objektiv angesehen, hier schon zur Geltung kam. Selga Petri, im Heitrod und mit Schleißen im alt-jugendlich gekochten Haar, sang unter feiner Bahrechnung stimmlicher und musikalischer Ausdrucksmittel Lieder zur Baute. Die Stimme entzückte durch glückselige Intonation, besonders im piano. Der Lautenspieler, zum Teil von der Künstlerin selbst bearbeitet, darf als hervorragend gelten. Auf diese Weise feierten einige alte, halbvergessene oder ungeschätzte Lieder, z. B. „Der kleine Peter“ von Rüden, eine glückliche Auferstehung. Marie Reckagel sprach heitere Dichtungen und erzielte mit frisch-natürlicher, dabei wohlgeübter Sprache und mit maßvoll drastisch herausgebrachten Pointen hübsche Wirkungen. Der nach und nach sich steigende herzliche Beifall nötigte die Künstlerinnen zu Zugaben. Einer freundschaftlichen Aufnahme dürften sie, wenn sie einmal wiederkommen, sicher sein. — Der Saal war überfüllt. Der Beginn der Veranstaltung verzögerte sich unvorhergesehenen Umständen wegen um eine halbe Stunde; und auch dann noch gab es Zusätzliche, die es unerklärlich zu finden schienen, daß die Darbietungen bereits ihren Beginn gefunden hatten. Goldner Edmund wurde auch noch reichlich getragen, leider zur Schau anstatt zur Aufführung.
— 3. E. —
Der Dresdner Rgl. Landgerichts hatten sich der vorbestrafte Respektlose W., der Heiser der R., ferner die Respektlose J. S., und D. wegen Diebstahls, Betrugs, Urkundenfälschung und Kriegsvorgangs zu verantworten. Als J., S., und D. in Strafbau mit Respektlosen beschäftigt waren, haben sie sich zum Schaden der dortigen Stadtkasse mittels gefälschter Schriftstücke Brotmarken verschafft, obwohl sie von Dresden aus mit Brot versorgt wurden. W. und D. haben auch gegen die Verordnung der Brotverteilung verstoßen. Ferner stahlen W. und J. in Raunhof unter erschwerenden Umständen mehrere Ballen Wolle, J. und S. aus einer Dresdner Fabrik Kleidungsstücke und machte D. sich hierbei der Unterschlagung schuldig. Das Urteil lautete für W. auf 1 Jahr Gefängnis, für J. auf 3 Monate 3 Wochen Gefängnis, für S. auf eine einmonatige Gefängnisstrafe, für D. auf 6 Wochen Gefängnis und für die R. auf 4 Wochen Gefängnis.

— W. Beschlagnahme von rohen Großviehhäuten. Mit dem 20. Oktober 1917 tritt eine neue Bekanntmachung (Nr. 2. 111/7. 17. R.M.), betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Verbleib von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, in Kraft, durch die die bisher geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 2. 111/7. 16. R.M. vom 31. Juli 1916 sowie ein Teil der Bekanntmachung Nr. 2. 111/11. 16. R.M. vom 30. Dezember 1916 außer Kraft gesetzt werden. Die neue Bekanntmachung weist gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen nicht unwesentliche Änderungen auf. Die Veränderungserlaubnis des beschlaggenommenen inländischen Gefälles bleibt auch weiterhin genau geregelt, so daß weiter alle aus dem Inlande stammenden Häute und Felle letzten Endes bei der Deutschen Rohhaut-Altengesellschaft und der Kriegslebensmittelgesellschaft zusammenlaufen. Im einzelnen ist jedoch die Veränderungserlaubnis jetzt vor allem nach dem Gesichtspunkte geregelt worden, daß möglichst ein weiterer Transport des Gefälles vermieden und eine möglichst beschleunigte Weiterleitung des Gefälles aus der Hand des Schlächters bis zur Verbeizung herbeigeführt wird. Auch die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführten Häute und Felle unterliegen der Beschlagnahme. (Ihre Freigabe kann von Fall zu Fall auf besonderen Antrag erfolgen.) Gleichzeitig wird auch eine neue Bekanntmachung (Nr. 2. 700/7. 17. R.M.), betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, veröffentlicht durch die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 2. 111/7. 16. R.M. vom 31. Juli 1916 ersetzt werden sollen. In der neuen Bekanntmachung sind nicht nur die Preise gegenüber der alten verändert, sondern vor allem genauere Bestimmungen über die bei Beschlagnahme des Gefälles vorzunehmenden Abzüge getroffen und die Klasseneinteilung des Gefälles in einigen Punkten geändert worden. Diese neue Höchstpreisbestimmung tritt jedoch nur für das vom 20. Okt. 1917 an entstehende Gefälle sofort in Kraft, während für das vor diesem Zeitpunkt entstandene Gefälle die alten Höchstpreisbestimmungen bis 1. Dez. 1917 gültig bleiben. Beide neuen Bekanntmachungen enthalten eine große Anzahl von Einzelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für alle Beteiligten Klassen dringend

erforderlich ist. Ihr Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.
— W. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. 2. 888/7. 17. R.M.), betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachungen Nr. 2. 888/7. 16. R.M. vom 5. August 1916 und Nr. 2. 888/3. 17. R.M. vom 1. April 1917 getreten. Die Höchstpreise für Leder sind verändert und teilweise herabgesetzt worden. Außerdem sind umfangreiche Bestimmungen über die Verwendung des Leders getroffen worden, durch die nach Möglichkeit auf eine Verbesserung der Ware hingewirkt werden soll. Während bisher gewisse Lederarten noch nicht von der Beschlagnahme erfaßt waren, ist nunmehr alles Leder in jeder Form (auch Abfälle), soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Verbeizung, Juristikerei oder Verbeizvereingung befindet, beschlagnehmbar. Die Veränderung und Weiterleitung des beschlaggenommenen Leders ist genau geregelt. Die Bekanntmachung enthält eine große Zahl wichtiger Einzelbestimmungen. Ihr Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.
— W. Beschlagnahme von eisernen Feilskörpern usw. Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung Nr. 2. 200/9. 17. R.M., betreffend Beschlagnahme und Behandlung von eisernen Feilskörpern und Zentralheizungsanlagen, in Kraft getreten. Sie erstreckt sich auf Vorräte und Erzeugung gebrauchsfertiger, nicht in Feilsungsanlagen eingebauter, aus schmiedeeisernen Zentral-Feils- und Feilskörper aller Art sowie auf aus schmiedeeisernen Feils- und Feilskörper für Zentralheizungsanlagen. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme und einer Meldepflicht. Auch ist Lagerbuchführung vorgeschrieben. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. Nov. 1917; die Meldungen müssen bis zum 15. November 1917 erstattet sein. Ausnahmen von der Beschlagnahme können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion G. 1. Abt. Feilsbetrieb, bewilligt werden. An diese sind auch alle Anträge und Freigabeanträge zu richten. Die Einzelbestimmungen Nr. 2. 1043/1. 17. R.M., betreffend Beschlagnahme von eisernen Feilskörpern, treten gleichzeitig außer Kraft. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.
— Neue Höchstpreise für Griech und Graupen. Der Staatssekretär des Kriegsministeriums hat in einer Verordnung vom 16. Oktober neue Höchstpreise für Griech, Graupen und Weizen bestimmt, und zwar beziehen sich die Preise sowohl auf den Großhandel wie auf den Kleinhandel (Verkauf an den Verbraucher). Die Großhandelspreise sind bei Griech auf 64 Mark für 100 Stogramm, bei Weizen auf 64 Mark für 100 Stogramm, bei Graupen auf 64 Mark für 100 Stogramm.